



**Ordnungsbehördliche Verordnung für die Schleusen Mülheim an
der Ruhr, Kettwig und Baldeney auf der Ruhr
(Schleusenverordnung - SchleuVO Ruhr-)
vom 29. Oktober 2024**

Aufgrund des § 118 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), § 2 der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (V.NRW.S.515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 34 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S.528) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Schleusen der Landeswasserstraße Ruhr, die zwischen km 12,21 und km 41,40 schiffbares Gewässer im Sinne des § 118 Absatz 1 LWG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 ist.

§ 2

Schleusenbetriebszeiten, Gebühren, Nutzung

- (1) Die Schleusenbetriebszeiten und die Gebühren für die Schleuse Mülheim an der Ruhr (Wasserbahnhof), betrieben von der Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Schleusen Kettwig und Baldeney, betrieben vom Ruhrverband, werden gemäß der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

- (2) Es gelten die Bestimmungen der §§ 6.28 bis 6.29 BinSchStrO sinngemäß.

§ 3

Zuständigkeit, Vollzug

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung sowie Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.



§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Schleusengebühren auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung - SchleuVO Ruhr -) vom 09. Februar 2010 (Abl. Bez. Reg. Ddf 2010 S. 90) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 2021 (Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 126) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2024

Bezirksregierung Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde

Im Auftrag

(Becker)



Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Betrieb an den Schleusen Mülheim an der Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney der Landeswasserstraße Ruhr vom 29. Oktober 2024

I. Schleuse Mülheim a. d. R.

1. Schleusenzeiten

Die Schleusenzeiten für die Schleuse Mülheim a. d. R., Ruhr-Kilometer 12,575 werden wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 13.00 Uhr 13.45 – 18.00 Uhr
Mai bis September	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 13.00 Uhr 13.45 – 19.00 Uhr
November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

Angegeben sind die relevanten Zeiten für die Einfahrt in die Schleuse.

2. Schleusengebühren

Für jeden Schleusenvorgang der von der Bezirksregierung Düsseldorf betriebenen Schleuse Mülheim a. d. R. sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

- a. gewerbliche Fahrzeuge (Güter- und Fahrgastschiffe, schwimmende Geräte und dgl.) € 10,00
- b. Fahrgastschiffe im Linienverkehr € 5,00

Außerhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Schleusenbetriebszeiten gilt der jeweils an der Schleuse bekannt gemachte Tarif.

3. Schleusennutzung

Jedes Kleinfahrzeug (gemäß Definition BinSchStrO) wird kalendertäglich grundsätzlich nur einmal zu Berg und zu Tal geschleust.



II. Schleusen Kettwig und Baldeney

1. Schleusenzeiten

Die Schleusenzeiten für die Schleuse Kettwig, Ruhr-Kilometer 21,575 und die Schleuse Baldeney, Ruhr-Kilometer 29,3 werden wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 13.30 Uhr 14.05 – 18.00 Uhr
Mai bis September	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 13.30 Uhr 14.05 – 19.00 Uhr
November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

Angegeben sind die relevanten Zeiten für die Einfahrt in die Schleuse.

2. Schleusengebühren

Für jeden Schleusenvorgang der vom Ruhrverband betriebenen Schleusen Kettwig und Baldeney sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

- a. gewerbliche Fahrzeuge (Güter- und Fahrgastschiffe, schwimmende Geräte und dgl.) € 10,00
- b. Fahrgastschiffe im Linienverkehr € 5,00
- c. Kleinfahrzeuge (gemäß Definition BinSchStrO) € 5,00

Außerhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Schleusenbetriebszeiten gilt der jeweils an der Schleuse bekannt gemachte Tarif.

III. Befreiungen

Von der Zahlung der Schleusengebühren sind Fahrzeuge (auch beladen) befreit, die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer sind, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen, zugleich die Flussanlagen fördernden Zwecken dienen; ferner Fahrzeuge, die im Interesse des Wohles der Allgemeinheit eingesetzt werden, wie Fahrzeuge des Technischen Hilfswerks, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und des Deutschen Roten Kreuzes sowie Fahrzeuge des Ruhrverbandes.



Hinweis:

Das Dezernat 54.5 "Ruhrunterhaltung, Ruhrschifffahrt" befindet sich in der Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Telefonzentrale: 0211 475-0, Zentrales Fax: 0211 475-1234

Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54.5 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

poststelle@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

29.10.2024

